



Amtsgericht Diepholz

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 7/22

13.01.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 12. September 2025, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Lange Straße 32, 49356 Diepholz, Saal 13,

versteigert werden:

Der $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil Abt. I Nr. 2.3 – 2.6 an dem im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Diepholz Blatt 6711, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene $\frac{1}{3}$ Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Diepholz	52	6/95	Gebäude- und Freifläche, Ginsterstraße 1, 1A, 1B	1327

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Reihenhaus und der Garage Nr. 2 des Aufteilungsplans.

Zur Wohnung Nr. 2 gehört das Sondernutzungsrecht an der im Lageplan orange gekennzeichneten Garten- und Terrassenfläche.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.03.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 102.500,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

1/2 Miteigentumsanteil an einem Reihenmittelhaus mit Keller, Spitzboden und Garage, Bj. um 1983, Wohnfläche ca. 108 m³, baujahrstypische Raumaufteilung und Ausstattung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-diepholz.niedersachsen.de

Friederichs
Rechtspflegerin